

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der ergänzten Auflage von 2013, der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG in der geänderten Auflage von 2015 und den Empfehlungen zur Autorenschaft von Elsevier 2015. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Satzung eingegangen.

In der Satzung wird bei geschlechtsunspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet (z.B. Mitarbeiter). Dies soll aber in keinen Fall Frauen ausschließen oder diskriminieren, sondern erfolgt lediglich aus Gründen der Kürze, Verständlichkeit und Klarheit.

Abschnitt 1 Förderung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 1 Allgemeine Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Das Grundprinzip der guten wissenschaftlichen Praxis ist Ehrlichkeit gegenüber sich und anderen. Eine Kernaufgabe der Technischen Hochschule Rosenheim ist es, dies dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Technischen Hochschule zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beitragen und deren Regeln einhalten.

Dies umfasst:

- Nach *Lege Artis* (Stand der Wissenschaft) zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern zu wahren.

(2) In der Wissenschaft tätig sind neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind. Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einem Professor der Technischen Hochschule Rosenheim betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der TH Rosenheim sind.

§ 2 Organisation, Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) In den einzelnen Arbeitsgruppen soll wissenschaftlicher Austausch und gegenseitige Kontrolle gefördert werden, damit nach Möglichkeit wissenschaftliches Fehlverhalten von vornherein unterbunden wird.

(2) Alle Verantwortlichen haben daher durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass wissenschaftlicher Austausch, Förderung von Nachwuchswissenschaftlern,

Aufsicht, Konfliktregelungen und Qualitätskontrolle klar organisiert sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Für zu betreuende Studierende oder andere Nachwuchskräfte sind gesicherte und klare Betreuungsverhältnisse und eine lebendige Kommunikation sicherzustellen.

(2) Durch die besondere Situation der kooperativen Promotionen an der Technischen

Hochschule Rosenheim werden darüber hinaus die Erwartungen an Betreuung und Umgang mit Promovierenden gesondert in der *Leitlinie zu kooperativen Promotionen an der Technischen Hochschule Rosenheim* beschrieben.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität hat.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten, die als Grundlage für wissenschaftliche Veröffentlichungen dienen, müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den relevanten Fakultäten, Arbeitsgruppen oder im Rechenzentrum mindestens zehn Jahre lang nach ihrer Publikation aufbewahrt werden. Primärdaten sind dabei alle Informationen die nötig sind, die Ergebnisse einer Veröffentlichung nachvollziehen und reproduzieren zu können. Regeln zur Nutzung dieser Daten müssen klar und allen Beteiligten bekannt sein. Können Primärdaten nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden, sind in begründeten Fällen kürzere Aufbewahrungszeiten möglich.

§ 6

Publikationen

(1) Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet hat. Dies bedeutet, alle Autoren müssen an allen folgenden Punkten beteiligt sein:

- Wesentlicher Beitrag zum Konzept oder Design der Studie, der Erhebung, Analyse oder Interpretation der Daten,
- Entwurf oder Revision des Artikels um wichtigen intellektuellen Inhalt,
- Zustimmung zur finalen Version.

(2) Nicht akzeptabel sind hingegen folgende Autorenschaften:

- „Ghost Autoren“, die zum Artikel beitragen, aber nicht genannt werden,
- „Gast Autoren“, die keinen wahrnehmbaren Beitrag leisten, aber aufgeführt werden, um die Erfolgsaussichten des Artikels zu erhöhen,
- „Geschenke“ Autorenschaften, die nur auf die Zugehörigkeit zur Arbeitsgruppe / Projekt basieren.

§ 7

Ombudspersonen (Vertrauenspersonen)

(1) Eine neutrale, qualifizierte und integere Person aus dem Kreis der Professorenschaft oder des wissenschaftlichen Personals wird als Ombudsperson ernannt, die als Ansprechperson zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens dient. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sollten Vizepräsidenten, Dekane oder Personen mit anderen Leitungsfunktionen nicht auch als Ombudsperson fungieren.

(2) Die Ombudsperson wird von der Technischen Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie muss allen Mitgliedern der Technischen Hochschule bekanntgemacht werden (Angaben auf der Homepage und ggf. in Studienplänen) und wegen möglicher Befangenheit einen Stellvertreter haben.

(3) Ombudsperson und Stellvertreter werden für drei Jahre auf Vorschlag des Wissenschaftsausschusses von der Hochschulleitung ernannt und können beliebig oft wiederernannt werden. Sie erstatten dem Präsidenten jährlich Bericht. Bei schwebenden Verfahren und bei Nichtbestätigung eines Verdachts erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

§ 8.

Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Auf Vorschlag des Wissenschaftsausschusses wird von der Hochschulleitung eine ständige Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf drei Jahre bestellt. Ihr gehören an:

- drei Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten,
- ein Mitarbeiter aus dem technisch / wissenschaftlichen Dienst,
- ein Mitarbeiter der Abteilung Forschung und Entwicklung,
- der Kanzler der Technischen Hochschule, die Ombudsperson und deren Stellvertretung als Gäste mit beratender Stimme.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder können beliebig oft wiederbestellt werden.

Abschnitt 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Falschangaben, z.B.:
 - Erfinden von Daten,
 - Fälschen von Daten (beinhaltet auch das Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen),
 - unrichtige Angaben.
- Verletzung geistigen Eigentums, z.B.:
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
 - unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnisse an Dritte,

- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - willkürliche Verzögerung von Publikationen, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter,
 - unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten.
 - Inanspruchnahme der Mitautorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
 - Sabotage von Forschungstätigkeit,
 - Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- Beteiligung an Fehlverhalten anderer,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

§ 10

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson oder ihr Stellvertreter zu verständigen. Diese untersucht in einer Vorprüfung die Plausibilität der Vorwürfe. Hierbei steht der Schutz des Hinweisgebers und des Beschuldigten im Vordergrund. Die Vorprüfung sollte in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern. Am Ende der Vorprüfung steht die Entscheidung, ob der Verdacht sich als gegenstandslos erwiesen hat oder an die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis weitergegeben wird.

(2) Wird die Kommission verständigt, beginnt das Hauptverfahren. Dort wird durch Beweisaufnahme und Anhörungen untersucht, ob und in welcher Schwere wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Bei Bedarf können auch Experten beratend hinzugezogen werden. Am Ende des Hauptverfahrens, das in der Regel nicht länger als drei Monate dauern sollte, legt die Kommission dem Präsidenten und dem Senat einen Bericht über das Verfahren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.

Bei dem Hauptverfahren ist sicher zu stellen, dass

- die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren sind,
- die Befangenheit eines Ermittlers durch ihn oder den Angeschuldigten jederzeit geltend gemacht werden kann,
- dem Beschuldigten jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
- bis zum Nachweis schuldhaften Fehlverhaltens Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind.

(3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, sind je nach Schwere, unterschiedliche Maßnahmen in Form von akademischen, arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen möglich.

(4) Im Falle unbegründeten Verdachts ist sicherzustellen, dass der Beschuldigte keine Benachteiligungen erfährt und ggf. vollständig rehabilitiert wird.

§ 11

Umgang mit Hinweisgebern (Whistleblower)

(1) Whistleblower dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren und deren Schutz muss durch die Ombudsperson, Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die Technischen Hochschule sichergestellt werden.

(2) Anzeigen von Whistleblowern haben in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewußt unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form von wissenschaftlichem Fehlverhalten darstellen.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Rosenheim“ vom 2. April 2003.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Juni 2018.

Rosenheim, den 19. Oktober 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 19. Oktober 2018 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Oktober 2018 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Oktober 2018 .